

Vertragsbedingungen von Electrabel AG (nachstehend „ENGIE“) für Einspeisung (Version 202501)

1. Vertrag

Gegenstand dieser Vertragsbedingungen ist der Ankauf durch ENGIE von Ihrer Elektrizität, die von einer dezentralen Erzeugungsanlage in Belgien, die an Niederspannung angeschlossen oder Mittelspannung (Einspeisepunkt im Verteilungsnetz ab 36 kV) und mit einem Digitalen Zähler oder eine Einspeisestelle mit einer anderen EAN-Nummer als die der Entnahmestelle ausgestattet ist und die von Ihnen gemäß den in diesen Vertragsbedingungen (der „Vertrag“) festgelegten Modalitäten in das Verteilernetz eingespeist wird.

Sofern ENGIE Ihnen die Möglichkeit einräumt, unsere Vertragsbedingungen anzunehmen durch einen einmal vergebenen Code, den Sie telefonisch aktivieren, durch Web-Anwendung, Web-Formular oder E-Mail, stellt die Nutzung dieser Medien den rechtsgültigen Nachweis Ihrer Annahme dar. Sofern Sie Ihren Vertrag telefonisch abgeschlossen haben, müssen Sie Ersteren bestätigen. ENGIE wird Sie dazu einladen und Sie darüber informieren, wie dies getan werden kann.

2. Begriffsbestimmungen

Anlage besteht aus Ihren Ausrüstungen, die über einen Anschluss an das Netz angeschlossen sind und nicht Teil des Anschlusses sind. Im Rahmen des heutigen Vertrags ist die Anlage Ihre dezentrale Niederspannungs- oder Mittelspannungserzeugungsanlage die mit einem Digitalen Zähler oder eine Einspeisestelle mit einer anderen EAN-Nummer als die der Entnahmestelle ausgestattet ist.

Anschluss ist die Gesamtheit der physischen Ausrüstungen, die für den Anschluss der Anlage and das Verteilernetz erforderlich sind, einschließlich des Messgeräts.

Anschlussregelung/Anschlussvertrag ist die Regelung/Vertrag des Netzbetreibers, die die gegenseitigen Rechte und Verpflichtungen zwischen Ihnen und dem Netzbetreiber in Bezug auf den Anschluss definiert, einschließlich der relevanten technischen Spezifikationen.

Bilanzverantwortlicher ist der Zugangsverantwortliche oder der Bilanzverantwortliche, wie in den jeweiligen technischen Vorschriften bestimmt, der für das Gleichgewicht auf Viertelstundenbasis für alle ihm zugewiesenen Elektrizitätseinspeisungen und -entnahmen innerhalb der belgischen Regelzone verantwortlich ist.

Digitale Zähler ist ein Zähler, der Ihren Elektrizitätsverbrauch erfasst und über eine eingebaute Kommunikationstechnologie verfügt, die es ihm ermöglicht, Ihre Elektrizitätsverbrauchsdaten unabhängig voneinander zu senden und zu empfangen, auch bekannt als bidirektionaler oder kommunizierender Zähler.

Einspeisungspunkt ist der Zugangspunkt, an dem die Elektrizität von Ihnen in das Netz eingespeist wird.

Als *Empfangstag/Empfang* gilt der dritte Werktag nach dem Versandtag des Dokumentes. Ein Werktag ist ein Wochentag, mit Ausnahme des Samstags, Sonntags und der gesetzlichen Feiertage.

Netzwerkkosten sind die Kosten im Zusammenhang mit dem Zugang zum oder dem Anschluss an das Netz, der von Ihnen eingespeisten und/oder von ENGIE entnommenen Elektrizität, der Erzeugung, Verteilung oder Übertragung, der Nutzung von Elektrizität oder reaktiver Energie und den unterstützenden Dienstleistungen.

Selbstabrechnung ist die Rechnung, die ENGIE in Ihrem Namen für die von Ihnen eingespeiste Elektrizität erstellt.

Zugangsvertrag ist der Vertrag oder die Regelung zwischen dem Netzbetreiber und dem Zugangsinhaber (bei dem es sich um einen Netzbenutzer, einen Lieferanten oder einen Zugangsverantwortlichen handeln kann), die gemäß der geltenden Gesetzgebung benannt werden. Dieser Vertrag regelt in Bezug auf die Zugangspunkte den Zugang zum Netz für die Einspeisung von Elektrizität.

Zuschläge sind alle Verbrauchssteuern, Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträge und Lasten, die von einer zuständigen Behörde auferlegt werden und sich auf Erzeugung, Einspeisung, Transport, Verteilung,

Anschluss, Zugang, Entnahme, Bilanzverantwortlichkeit und/oder Messung von Elektrizität beziehen.

Darüber hinaus haben alle technischen Begriffe und Ausdrücke, die in diesem Vertrag verwendet, aber nicht definiert werden, die in den jeweiligen Rechtsvorschriften und Regelungen festgelegte Bedeutung.

3. Verpflichtungen von ENGIE

3.1 Ankauf von Elektrizität

ENGIE verpflichtet sich, die gesamte von Ihnen am Einspeisungspunkt eingespeiste Elektrizität zu dem im beigefügten Preisblatt festgelegten Preis anzukaufen, sofern Artikel 6.1.3 eingehalten wird, und sofern:

- Ihre Anlage die Bedingung von Artikel 1, erster Absatz erfüllt;
- Ihre Anlage alle geltenden gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen, einschließlich der erforderlichen AOEK-Kontrolle, erfüllt;
- Sie Ihre Anlage dem Netzbetreiber gemeldet haben;
- Ihre Anlage in Übereinstimmung mit der Anschlussregelung korrekt angeschlossen ist und nicht außer Betrieb genommen wurde; und
- das Netz verfügbar ist und/oder der Zugang zum Netz möglich ist.

3.2 Bilanzverantwortlichkeit

ENGIE verpflichtet sich, alle angemessenen Mittel einzusetzen, um die Verpflichtungen als Bilanzverantwortlicher für den Einspeisungspunkt einzuhalten.

3.3 Zugang

ENGIE verpflichtet sich, während der gesamten Dauer des Vertrags für den Einspeisungspunkt einen Zugangsvertrag für die Einspeisung der von Ihnen erzeugten Elektrizität abzuschließen.

4. Ihre Verpflichtungen

4.1 Verkauf von Elektrizität

4.1.1 Einspeisung von Elektrizität

Sofern Sie nicht an einer Form des Energieaustauschs oder des Verkaufs von Person zu Person teilnehmen, verpflichten Sie sich, alle Elektrizität, die Sie in das Netz einspeisen, an ENGIE zu verkaufen. Die eingespeiste Elektrizität entspricht der von der Anlage erzeugten Elektrizität nach Abzug der unmittelbar und vor Ort verbrauchten oder gespeicherten Elektrizität.

4.1.2 Anschlussregelung oder Anschlussvertrag

Damit ENGIE am Einspeisungspunkt die Elektrizität entnehmen kann, müssen Sie für die Dauer des Vertrags die Bestimmungen der geltenden Anschlussregelung oder Anschlussvertrag des Netzbetreibers einhalten. Die Anschluss- und Netzzugangsbedingungen werden durch den Netzbetreiber festgelegt.

4.1.3 Netzwerkkosten

Etwaige Netzwerkkosten, die ENGIE vom Netzbetreiber in Rechnung gestellt werden, gehen zu Ihren Lasten und werden von ENGIE transparent an Sie weitergereicht, sobald sie vom Netzbetreiber in Rechnung gestellt werden.

4.2 Informationen

4.2.1 Sie werden an der Ernennung von ENGIE als Bilanzverantwortlicher und Zugangsinhaber in Bezug auf den Einspeisungspunkt gegenüber dem Netzbetreiber mitwirken.

4.2.2 Sie werden mitwirken, damit ENGIE die Dienstleistungen des Netzbetreibers im Hinblick auf die Bereitstellung der Sie betreffenden Messdaten in Anspruch nehmen kann. Auf Ersuchen von ENGIE werden Sie ihr die Messdaten, die Sie vom Netzbetreiber erhalten haben, zur Verfügung stellen.

4.2.3 Wenn Sie eine neue Anlage installieren oder Änderungen an Ihrer bestehenden Anlage vornehmen, müssen Sie dies dem Netzbetreiber

melden und alle geltenden gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen in Bezug auf diese Anlage einhalten.

5. Allgemeines Prinzip bezüglich des Vertragstyps und der Beziehung zum Energieliefervertrag

Wenn Sie Kunde von ENGIE sowohl für die Lieferung von Elektrizität durch ENGIE (Energieliefervertrag) als auch für den Ankauf von Elektrizität durch ENGIE (Einspeisungsvertrag) werden, müssen diese Verträge immer vom gleichen Typ sein. Verträge desselben Typs werden mit demselben Namen bezeichnet (z.B. "Easy", "EasyPro", "Direct", "DirectPro", "Dynamic", "DynamicPro", "Flow", "FlowPro", "Drive", "DrivePro", "Basic", "Leerstand", "Sozialtarif", ...). Wenn Sie gleichzeitig einen Einspeisungsvertrag und einen Energieliefervertrag unterschiedlicher Art haben, zahlen Sie abweichend von Artikel 7.2 den Festpreis für jede Art von Vertrag.

6. Inkrafttreten, Laufzeit und Beendigung

6.1 Inkrafttreten

6.1.1 Wenn Sie den Vertrag gleichzeitig mit einem Energieliefervertrag mit ENGIE abschließen, tritt der Vertrag an dem Tag in Kraft, an dem Ihr Energieliefervertrag abgeschlossen wird, sofern Ihre Anlage die in Artikel 3.1. genannten Bedingungen erfüllt. Erfüllt Ihre Anlage zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht die Bedingungen des Artikels 3.1, tritt der Vertrag gemäß den Bestimmungen des Artikels 6.1.2. in Kraft.

6.1.2 Außer in dem in Artikel 6.1.1. vorgesehenen Fall, tritt der Vertrag in Kraft:

- für eine neue Anlage, an dem Tag, an dem Ihre Anlage gemäß der Anschlussregelung korrekt gemeldet, angeschlossen, überprüft und in Betrieb genommen wurde, wie vom Netzbetreiber an ENGIE mitgeteilt;
- für eine bestehende Anlage, an dem zwischen Ihnen und ENGIE bei Vertragsabschluss vereinbarten Datum.

6.1.3 Der Ankauf durch ENGIE der von Ihnen eingespeisten Elektrizität kann nur unter der Bedingung anfangen, dass:

- ENGIE als Käufer für die von Ihnen am Einspeisungspunkt eingespeiste Elektrizität gemäß der Anschlussregelung ins Zugangsregister des Netzbetreibers eingetragen ist; und
- im Falle eines neuen Anschlusses oder eines geschlossenen Anschlusses, die Öffnung der Zähler durch den Netzbetreiber durchgeführt wurde.

6.2 Laufzeit

6.2.1 Wenn Sie bereits ein **bestehender Kunde** von ENGIE für die Energielieferung sind oder wenn Sie Ihren Vertrag gleichzeitig mit Ihrem Energieliefervertrag mit ENGIE abgeschlossen haben, dann hat Ihr Vertrag dieselbe Laufzeit wie die (restliche) Laufzeit Ihres Energieliefervertrags, ohne Rückwirkung hinsichtlich der Einspeisung, und Ihr Vertrag endet an dem in Ihrem Energieliefervertrag vorgesehenen Enddatum.

Ihr Vertrag wird je nach Typ Ihres Energieliefervertrags auf befristete Dauer (Easy, EasyPro, Direct, DirectPro, Flow, FlowPro, Dynamic, DynamicPro, Drive, DrivePro, Basic) oder auf unbefristete Dauer (Leerstand, Sozialtarif) abgeschlossen. Der Typ des Einspeisungsvertrags, der Ihren Vertrag darstellt, ist in der schriftlichen Mitteilung, in der ENGIE Ihren Vertrag bestätigt, angegeben.

Wenn Ihr Vertrag eine befristete Dauer hat, wird er um die gleiche Dauer wie Ihr Energieliefervertrag verlängert.

6.2.2 Wenn Sie **kein bestehender Kunde** von ENGIE für die Energielieferung sind, dann hat Ihr Vertrag je nach Typ des von Ihnen gewählten Einspeisungsvertrags beispielsweise folgende Dauer:

- Easy: 1 Jahr;
- EasyPro: 1 Jahr;
- Direct: 1 Jahr;
- DirectPro: 1 Jahr;
- Flow: 2 Jahren;
- FlowPro: 2 Jahren;
- Drive: 1 Jahr;
- DrivePro: 1 Jahr;
- Basic: 2 Jahren;
- Leerstand: unbefristete Dauer.

Der Typ des von Ihnen gewählten Einspeisungsvertrags, der Ihren Vertrag darstellt, ist in der schriftlichen Mitteilung, in der ENGIE Ihren Vertrag bestätigt, angegeben.

Wenn Ihr Vertrag eine befristete Dauer hat, wird er um die gleiche Dauer wie die ursprüngliche Vertragsdauer verlängert.

Für die Entnahmepunkte in der Region Brüssel-Hauptstadt hält sich ENGIE kraft der geltenden Rechtsvorschriften an die Mindestlaufzeit von 3 Jahren ein, wenn Sie ein Privatkunde sind, und ein Easy, EasyPro, Direct, DirectPro, Flow (4 Jahren), FlowPro, Drive, und DrivePro Vertrag werden jeweils für 1 Jahr oder 2 Jahren (Flow und FlowPro) fortgesetzt. Wir behalten uns jedoch das Recht vor, Ihren variablen oder festen Einspeisepreis gemäß Artikel 7.3 dieses Vertrags jährlich oder zweijährlich (Flow und FlowPro) anzupassen, unabhängig von einer eventuellen Mindestvertragslaufzeit.

6.3 Beendigung und Folgen

6.3.1 Sie können Ihren Vertrag jederzeit ohne Entschädigungszahlung, jedoch unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat schriftlich kündigen. Teilt uns der Verteilernetzbetreiber mit, dass Sie Ihren Ankauf von Ihnen eingespeiste Elektrizität gewechselt haben, betrachten wir dies als ausreichende Mitteilung Ihrer Kündigung, sofern die Kündigungsfrist eingehalten wurde.

6.3.2 Wenn Sie Kunde von ENGIE für die Energielieferung sind und Ihren Energieliefervertrag kündigen, dann endet Ihr Vertrag am selben Tag, an dem Ihr Energieliefervertrag endet. Sie können dann einen neuen Einspeisungsvertrag mit ENGIE abschließen.

Wenn Ihr Energieliefervertrag aufgrund der „drop“ (dies ist die Kündigung Ihres Energieliefervertrags durch Ihren Lieferanten, unabhängig davon, ob es sich um ENGIE oder einem anderen Lieferanten handelt), dann endet Ihr Vertrag am selben Tag, an dem Ihr Energieliefervertrag endet.

6.3.3 ENGIE kann den Vertrag **befristeter Dauer** unter Einhaltung einer schriftlichen Kündigungsfrist von 2 Monaten vor Ablauf der laufenden Vertragsperiode kündigen.

6.3.4 ENGIE kann den Vertrag **unbefristeter Dauer** jederzeit unter Einhaltung einer schriftlichen Kündigungsfrist von 2 Monaten kündigen.

6.3.5 Wenn Sie sowohl einen Energieliefervertrag als auch einen Einspeisungsvertrag mit ENGIE haben und Sie Ihren Einspeisungsvertrag kündigen, um später einen neuen Einspeisungsvertrag mit ENGIE vom gleichen Typ wie Ihren bisherigen Einspeisungsvertrag abzuschließen, und wenn die Preise für den neuen Einspeisungsvertrag mit denen Ihres bisherigen Einspeisungsvertrags übereinstimmen, dann wird Ihr neuer Einspeisungsvertrag für die (restliche) Laufzeit Ihres Energieliefervertrags abgeschlossen.

6.3.6 Wenn Sie sowohl einen Energieliefervertrag als auch einen Einspeisungsvertrag mit ENGIE haben und Sie Ihren Einspeisungsvertrag kündigen, um später einen neuen Einspeisungsvertrag mit ENGIE vom gleichen Typ wie Ihren bisherigen Einspeisungsvertrag abzuschließen, und wenn sich die Preise für den neuen Einspeisungsvertrag im Vergleich zu Ihrem bisherigen Einspeisungsvertrag geändert haben, erklären Sie sich damit einverstanden, dass Ihr Abschluss des neuen Einspeisungsvertrags auch einen Antrag von Ihnen beinhaltet, Ihren bestehenden Energieliefervertrag am Tag vor dem Datum des Inkrafttretens Ihres neuen Einspeisungsvertrags zu kündigen. Sie haben dann die Möglichkeit, einen neuen Energieliefervertrag desselben Typs zu den zu diesem Zeitpunkt geltenden Preisen mit ENGIE abzuschließen.

6.3.7 Wenn Sie sowohl einen Energieliefervertrag als auch einen Einspeisungsvertrag mit ENGIE haben und Sie Ihren Einspeisungsvertrag kündigen, um später einen neuen Einspeisungsvertrag mit ENGIE von einem anderen Typ/eines anderen Typs als Ihr/Ihren bestehenden Energieliefervertrag abzuschließen, und wenn sich die Preise für den neuen Einspeisungsvertrag im Vergleich zu Ihrem bisherigen Einspeisungsvertrag geändert haben, erklären Sie sich damit einverstanden, dass Ihr Abschluss des neuen Einspeisungsvertrags auch einen Antrag von Ihnen beinhaltet, Ihren bestehenden Energieliefervertrag am Tag vor dem Datum des Inkrafttretens Ihres neuen Einspeisungsvertrags zu kündigen. Sie haben dann die Möglichkeit, einen neuen Energieliefervertrag desselben Typs zu den zu diesem Zeitpunkt geltenden Preisen mit ENGIE abzuschließen.

6.3.8 Wenn Sie den Vertrag für die Einspeisung in Ihrer Eigenschaft als Mieter des Grundstücks, auf dem sich die Einspeisepunkt befindet, abschließen, behält sich ENGIE das Recht vor, Ihren Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn der Eigentümer des Grundstücks schriftlich beantragt, selbst einen Einspeisevertrag für die betreffende Einspeisestelle abzuschließen.

7. Preise

7.1 Einspeisungspreise

Der Einspeisungspreis Ihres Einspeisevertrags ist immer von der gleichen Art (fest oder variabel) wie der Elektrizitätspreis Ihres Energieliefervertrags.

Wenn Sie nur ein Einspeisevertrag haben, ohne Energieliefervertrags, und Ihr Einspeisungsvertrag vom Typ Easy, EasyPro, Drive oder DrivePro ist, haben Sie die Wahl zwischen einem variablen Einspeisungspreis und einem festen Einspeisungspreis. Im anderen Fall ist Ihr Einspeisungspreis immer ein variabler Einspeisungspreis.

Die Einspeisungspreise sind in dem beigefügten Preisblatt festgelegt und können um den folgenden Betrag erhöht werden:

- die MwSt., sofern Sie erklären, dass Sie ein Verbraucher sind und die Leistung Ihrer Einspeisungspunkt mehr als 10 kVA beträgt;
- die MwSt., sofern Sie erklären, dass Sie kein Verbraucher sind, d.h. dass der Großteil Ihres Verbrauchs/Ihrer Einspeisung nicht für private Zwecke bestimmt ist, mit der Folge, dass Sie nicht in den Genuss des Schutzes für Privatkunden kommen, es sei denn, Sie fallen unter die Steuerbefreiungsregelung für Kleinunternehmen auf der Grundlage von Artikel 56bis des MwSt.-Gesetzbuches.

Der Einspeisungspreis (und gegebenenfalls die MwSt.), den ENGIE Ihnen schuldet, wird um die Kosten reduziert, die Sie gemäß Artikel 7.2. schulden.

7.2 Kosten

Die folgenden Kosten, gegebenenfalls zuzüglich MwSt., werden Ihnen von ENGIE auf transparente Weise in Rechnung gestellt:

- etwaige Zuschläge;
- etwaige Netzwerkkosten;
- die feste Jahresgebühr, wie im beigefügten Preisblatt festgelegt, es sei denn, Sie sind bereits Kunde von ENGIE für die Elektrizitätslieferung; in diesem Fall wird ENGIE Ihnen bereits eine feste Jahresgebühr berechnen.

Wenn der Betrag dieser festen Jahresgebühr höher liegt als der Betrag, den ENGIE Ihnen für die von Ihnen eingespeiste Elektrizität schuldet, wird Ihnen diese Differenz nicht in Rechnung gestellt.

7.3 Änderungen von Preisen und/oder Vertragsbedingungen

7.3.1 ENGIE behält sich das Recht vor, Ihre Einspeisungspreise und/oder Vertragsbedingungen gemäß den Bestimmungen dieses Artikels anzupassen.

7.3.2 Änderungen von Preisen und/oder Vertragsbedingungen, die Ihnen nicht zum Nachteil gereichen, können jederzeit erfolgen, wobei Sie vorab über Dokumente unterrichtet werden, die Ihnen zu Hause oder per E-Mail und/oder über unsere Website unter www.engie.be zugehen.

7.3.3 Für Änderungen von Preisen und / oder Vertragsbedingungen bei **Verträgen unbefristeter** Dauer, die für Sie nachteilig sind, gelten folgende Regeln:

ENGIE kann die Preise und/oder Vertragsbedingungen zu Ihrem Nachteil ändern, vorausgesetzt, dass sie Sie mindestens zwei (2) Monate im Voraus per Post oder E-Mail benachrichtigt. Im Falle einer Mitteilung per Post gilt die Mitteilung als am Empfangstag erfolgt; im Falle einer Mitteilung per E-Mail gilt sie als am Tag der Absendung erfolgt.

Wenn Sie die Preisänderung und/oder neuen Vertragsbedingungen nicht akzeptieren, müssen Sie ENGIE innerhalb eines Monats nach Empfang unserer Mitteilung schriftlich benachrichtigen. Wenn Sie ENGIE rechtzeitig von Ihrer Ablehnung in Kenntnis setzen, bedeutet dies automatisch, dass Sie Ihren Vertrag ohne Kosten oder Entschädigung beenden, und zwar bis zum Tag, an dem die neuen Preise und/oder Bedingungen andernfalls in Kraft treten würden. Sie müssen dann gegebenenfalls rechtzeitig einen anderen Käufer für die von Ihnen eingespeiste Elektrizität wählen, andernfalls ist der Netzbetreiber für den Ankauf Ihrer Elektrizität verantwortlich. Andererseits bedeutet das Fehlen einer rechtzeitigen Mitteilung über Ihre Ablehnung, dass Sie unsere neuen Preise und/oder Vertragsbedingungen akzeptieren.

7.3.4 Für Änderungen von Preisen und/oder Vertragsbedingungen bei **Verträgen befristeter Dauer** gelten folgende Regeln:

ENGIE kann die Preise und/oder Vertragsbedingungen zu Ihrem Nachteil ändern, vorausgesetzt, dass sie Sie mindestens zwei (2) Monate, vor dem Ende der aktuellen Laufzeit Ihres Vertrags oder vor Ende des laufenden Jahres oder der laufenden 2 Jahre (Flow und FlowPro) in der Region Brüssel-Hauptstadt, über unseren Vorschlag für neue Preise und/oder Vertragsbedingungen benachrichtigt (wobei die Mitteilung, falls sie per Post versandt wird, als am Empfangstag erfolgt gilt, und falls

sie per E-Mail versandt wird, als am Tag der Absendung erfolgt gilt). Die vorgeschlagenen neuen Preise und/oder Vertragsbedingungen treten erst nach dem Ende der aktuellen Laufzeit Ihres Vertrags oder nach dem Ende des laufenden Jahres oder der laufenden 2 Jahre (Flow und FlowPro) in der Region Brüssel-Hauptstadt in Kraft.

Wenn Sie die Preisänderung und/oder neuen Vertragsbedingungen nicht akzeptieren, müssen Sie ENGIE mindestens einen Monat, vor Ablauf der aktuellen Laufzeit Ihres Vertrags oder vor dem Ende des laufenden Jahres oder der laufenden 2 Jahre (Flow und FlowPro) in der Region Brüssel-Hauptstadt, schriftlich benachrichtigen.

Ihre Ablehnung gilt am Empfangstag als bei ENGIE eingegangen. Ihre rechtzeitige Benachrichtigung über die Ablehnung bedeutet automatisch, dass Sie Ihren Vertrag ohne Kosten oder Entschädigung beenden, und zwar bis zum Tag, an dem die neuen Preise und/oder Bedingungen andernfalls in Kraft treten würden.

Sie müssen dann gegebenenfalls rechtzeitig einen anderen Käufer für die von Ihnen eingespeiste Elektrizität wählen, andernfalls ist der Netzbetreiber für den Ankauf Ihrer Elektrizität verantwortlich. Andererseits bedeutet das Fehlen einer rechtzeitigen Mitteilung über Ihre Ablehnung, dass Sie unsere neuen Preise und/oder Vertragsbedingungen akzeptieren.

7.3.5 Wenn Sie innerhalb der gleichen Region umziehen, wird der Vertrag an Ihrer neuen Adresse weitergeführt, sofern an dieser neuen Adresse eine Anlage vorhanden ist, und werden die Daten angepasst. Um eine korrekte Endabrechnung erstellen zu können, müssen Sie uns spätestens 30 Kalendertage nach dem tatsächlichen Umzugstermin den Zählerstand der von Ihnen bis zum Umzugstermin eingespeisten Elektrizität, über den Sie eine schriftliche Vereinbarung mit dem neuen Bewohner haben müssen, sowie Name und Adresse des neuen Bewohners mitteilen. Sie können uns dazu unter 078/35 33 33, über www.engie-electrabel.be, per Brief (PB 109, 2600 Berchem für Flandern und BP 10888, 5000 Namur für Wallonien und Brüssel) oder über unsere zugelassenen Partner kontaktieren.

8. Fakturierungs- und Zahlungsmodalitäten

8.1 Allgemein

8.1.1 Die Menge der von Ihnen eingespeisten Elektrizität wird in Übereinstimmung mit den validierten Messdaten bestimmt, die der Netzbetreiber an ENGIE in Bezug auf den Einspeisungspunkt zur Verfügung stellt. Abhängig von der Häufigkeit, mit der der Netzbetreiber diese validierten Messdaten sendet, verarbeitet ENGIE die Daten monatlich oder jährlich in Ihrer Energierechnung, Selbstabrechnung oder Berechnungsnotiz, je nachdem, ob Sie unter Artikel 8.2 oder 8.3. fallen.

8.1.2 Im Falle von Zweifeln an der Richtigkeit der Messung kann der Netzbetreiber aufgefordert werden, das Messgerät gemäß der Anschlussregelung zu überprüfen.

8.1.3 Wenn Sie zum Zeitpunkt, zu dem Sie diesen Vertrag abschließen oder während der Laufzeit des Vertrags aufbauen, Schulden bei uns haben, kann ENGIE die Zahlung im Rahmen dieses Vertrags aussetzen bis ENGIE die Zahlung Ihrer ausstehenden Schulden erhalten hat. ENGIE ist berechtigt, die Ihnen im Rahmen dieses Vertrags geschuldeten Beträge zu verrechnen mit allen Schulden, die Sie bei uns haben würden.

8.2 Sie sind bereits Kunde von ENGIE für die Energielieferung

8.2.1 Sie sind ein **Verbraucher**:

Wenn Sie als Verbraucher Kunde von ENGIE für die Energielieferung sind, dann werden der von ENGIE geschuldete Betrag für die von Ihnen eingespeiste Elektrizität und die damit verbundenen, von Ihnen zu tragenden Kosten in Artikel 7.2. genannt auf Ihrer monatlichen oder jährlichen Rechnung für die Energielieferung (die sich aus Ihrem Energieliefervertrag ergibt) ausgewiesen.

In diesem Fall sind die Fakturierungs- und Zahlungsmodalitäten Ihrer Energierechnung diejenigen, die in Ihrem Energieliefervertrag festgelegt sind (siehe „Fakturierung – Zinsen und Kosten – Berichtigung“ in den Allgemeinen Bedingungen von ENGIE für Verbraucher).

8.2.2 Sie sind **kein Verbraucher**:

Wenn Sie Kunde von ENGIE für die Energielieferung, aber kein Verbraucher sind, dann werden der von ENGIE geschuldete Betrag für die von Ihnen eingespeiste Elektrizität (gegebenenfalls zuzüglich MwSt.) und die in Artikel 7.2. genannten damit verbundenen, von Ihnen zu tragenden Kosten auf Ihrer Selbstabrechnung oder der Berechnungsnotiz, die wir Ihnen abliefern, ausgewiesen. In den

folgenden Fällen werden wir Ihnen keine Selbstabrechnung, sondern eine Berechnungsnotiz abliefern:

- Sie haben sich dafür entschieden, selbst eine Rechnung für die von Ihnen eingespeiste Elektrizität zu erstellen; oder
- In unseren Systemen ist keine MwSt.-Nummer für Sie bekannt;
- Sie profitieren von einer Mehrwertsteuerbefreiung.

Etwaige Netzwerkkosten und Zuschläge werden von ENGIE in einer separaten Rechnung erfasst, die gleichzeitig mit Ihrer Selbstabrechnung oder Berechnungsnotiz verschickt wird.

8.2.2.1 Wenn Sie unter das **Selbstabrechnungsverfahren** fallen, wird ENGIE hierzu selbst die Fakturierung der von Ihnen eingespeisten Elektrizität in Ihrem Namen und für Ihre Rechnung vornehmen. ENGIE wird monatlich oder jährlich eine Rechnung auf der Grundlage der Messdaten des Netzbetreibers erstellen.

Wenn die oben genannten Messdaten ENGIE nicht rechtzeitig zur Verfügung stehen oder wenn offensichtlich ein Fehler bei der Aufzeichnung oder der Verarbeitung dieser Messdaten gemacht wurde, kann ENGIE die Menge der eingespeisten Elektrizität für diese Periode auf der Grundlage einer angemessenen Bewertung unter Verwendung der verfügbaren Daten schätzen. Nach Erhalt der endgültigen Messdaten des Netzbetreibers wird ENGIE eine Regularisierungsrechnung erstellen. Etwaige Netzwerkkosten und Zuschläge im Zusammenhang mit der Einspeisung werden von ENGIE in einer separaten Rechnung erfasst, die gleichzeitig mit Ihrer Selbstabrechnung verschickt wird.

8.2.2.2 Wenn Sie sich dafür entschieden, selbst eine Rechnung für die von Ihnen eingespeiste Elektrizität zu erstellen, dann ist das **Berechnungsnotizverfahren** wie folgt:

Vor der Fakturierung der von Ihnen eingespeisten Elektrizität wird ENGIE monatlich oder jährlich eine Berechnungsnotiz auf der Grundlage der Messdaten des Netzbetreibers erstellen und Ihnen diese Berechnungsnotiz zur Verfügung stellen. Sie werden ENGIE dann innerhalb von 30 Kalendertagen nach Erhalt der Berechnungsnotiz von ENGIE die von Ihnen eingespeiste Elektrizität in Rechnung stellen.

Wenn die oben genannten Messdaten ENGIE nicht rechtzeitig zur Verfügung stehen oder wenn offensichtlich ein Fehler bei der Aufzeichnung oder der Verarbeitung dieser Messdaten gemacht wurde, kann ENGIE die Menge der eingespeisten Elektrizität für diese Periode auf der Grundlage einer angemessenen Bewertung unter Verwendung der verfügbaren Daten schätzen. Nach Erhalt der endgültigen Messdaten des Netzbetreibers wird ENGIE die Berechnungsnotiz anpassen, damit Sie eine Regularisierungsrechnung erstellen können.

Wenn der Vertrag endet, wird ENGIE Ihnen nach Beendigung des Vertrags und nach Erhalt der Messdaten des Netzbetreibers eine Berechnungsnotiz schicken.

Etwaige Netzwerkkosten und Zuschläge im Zusammenhang mit der Einspeisung werden von ENGIE in einer separaten Rechnung erfasst, die gleichzeitig mit Ihrer Berechnungsnotiz verschickt wird.

8.2.2.3 Zahlung – Berichtigung – Zinsen

Die Zahlung erfolgt innerhalb von 15 Kalendertagen nach Empfang der Rechnung durch ENGIE oder durch Sie.

Wenn ein Fehler in der Fakturierung gefunden wird, wird dieser berichtigt.

In jedem Fall wird der unbestrittene Teil der Rechnung unverzüglich bezahlt. Eine Berichtigung ist bis zu 48 Monate nach dem endgültigen Zahlungsdatum der zu berichtenden Rechnung möglich.

Sowohl Sie als auch ENGIE haben bei Zahlungsverzug von Rechts wegen und ohne vorherige Inverzugsetzung Anspruch auf die Zahlung von Zinsen zum gesetzlichen Zinssatz.

8.3 Sie sind kein Kunde von ENGIE für die Energielieferung

8.3.1 Sie sind ein **Verbraucher**:

Wenn Sie als Verbraucher kein Kunde von ENGIE für die Energielieferung sind, dann werden der von ENGIE geschuldete Betrag für die von Ihnen eingespeiste Elektrizität und die damit verbundenen, von Ihnen zu tragenden Kosten auf Ihrer monatlichen und jährlichen Rechnung für die Einspeisung ausgewiesen.

Auf dieser Rechnung wird der Betrag, den ENGIE Ihnen für die eingespeiste Elektrizität schuldet, von den damit verbundenen Kosten, die ENGIE gemäß Artikel 7.2. in Rechnung stellt, abgezogen.

Wenn ENGIE Ihnen aufgrund dieser Rechnung einen Betrag schuldet, wird ENGIE Ihnen innerhalb einer Frist von 15 Kalendertagen ab dem Empfangstag bezahlen. Wenn ENGIE nicht über Ihre Kontonummer verfügt, beginnt dieser Zeitraum von 15 Kalendertagen erst ab dem Zeitpunkt, an dem ENGIE diese Nummer mitgeteilt wurde.

Bis zu 12 Monate nach Ablauf der Zahlungsfrist der Rechnung können Reklamationen betreffend eine Rechnung formuliert und Rechnungen

berichtigt werden. Rechnungen können auch nachträglich berichtigt werden, wenn die fehlerhafte oder verspätete Fakturierung einem Dritten, wie z.B. dem Netzbetreiber, zuzuschreiben ist.

Wenn ENGIE mit der Rückzahlung in Verzug gerät, haben Sie Anspruch auf die Zahlung von Zinsen zum gesetzlichen Zinssatz, es sei denn, die regionalen Verordnungen sehen in diesem Fall eine Entschädigung vor.

8.3.2 Sie sind **kein Verbraucher**:

Wenn Sie kein Kunde von ENGIE für die Energielieferung und kein Verbraucher sind, dann werden der von ENGIE geschuldete Betrag für die von Ihnen eingespeiste Elektrizität (gegebenenfalls zuzüglich MwSt.) und die in Artikel 7.2. genannten damit verbundenen, von Ihnen zu tragenden Kosten, je nach Fall ausgewiesen:

- auf Ihrer Selbstabrechnung;
- auf Ihrer Berechnungsnotiz.

Etwaige Netzwerkkosten, Zuschläge und die feste Jahresgebühr werden von ENGIE in einer separaten Rechnung erfasst, die gleichzeitig mit Ihrer Selbstabrechnung oder Berechnungsnotiz verschickt wird.

In diesem Fall sind die Fakturierungs- und Zahlungsmodalitäten die gleichen wie im Artikel 8.2.2. vorgesehen.

9. Schutz Ihrer personenbezogenen Daten

9.1 ENGIE ist der Verantwortliche für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten. Mit der Annahme dieser Vertragsbedingungen erklären Sie, die Richtlinien zum Schutz der Privatsphäre von ENGIE, die Sie über den Link www.engie.be/fr/politique-vie-privee zurückfinden können und die in diesem Artikel zusammengefasst sind, zur Kenntnis genommen und akzeptiert zu haben. Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesem Artikel und den Richtlinien zum Schutz der Privatsphäre haben letztere Vorrang. Bei Fragen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten können Sie uns über data.protection.be@engie.com oder per Post, ENGIE Belgium Data Protection Simón Bolívarlaan 36, 1000 Brüssel kontaktieren.

9.2 ENGIE kann Ihre personenbezogenen Daten aus Gründen der Verwaltung unserer ehemaligen, zukünftigen und aktuellen Kunden verarbeiten. Dies umfasst u.a. die Verwaltung und Ausführung Ihrer Verträge mit ENGIE, das Anbieten und die Absatzförderung unserer Produkte und Dienstleistungen, die Gewährleistung des guten Funktionierens unserer Produkte und Dienstleistungen und die Verwaltung des Zugangs zur Kundenbereich, den Schutz der Rechte, des Eigentums oder der Sicherheit von ENGIE, ihrer Kunden oder Dritter (einschließlich der Betrugsbekämpfung, der Verwaltung von Streitigkeiten oder Gerichtsverfahren, der Verwaltung von gesetzlichen oder regulatorischen Verpflichtungen von ENGIE), die Buchführung von ENGIE und die Verwaltung der Forderungen von ENGIE (einschließlich der Einziehung und/oder Abtretung von Forderungen an Inkassobüros). Für die Verwaltung unserer Forderungen können wir die von Ihnen übermittelten personenbezogenen Daten mit von Dritten und/oder von öffentlichen Quellen erhaltenen Informationen (einschließlich personenbezogener Daten) kombinieren, um die Einziehung zu optimieren und die geeignetste Einziehungsmethode (zum Beispiel gütliche oder gerichtliche Einziehung) zu bestimmen. Die Verarbeitung basiert auf Ihrem Vertrag mit ENGIE, auf dem berechtigten Interesse von ENGIE (vor allem Direktmarketing), auf den gesetzlichen Verpflichtungen von ENGIE oder auf Ihrer Zustimmung. Im letzten Fall können Sie Ihre Zustimmung stets widerrufen.

9.3 Ihre personenbezogenen Daten werden von uns und von den folgenden Dritten zur Durchführung der oben genannten Zwecke verarbeitet: von unseren Callcentern, den Netzbetreibern, unseren Geschäftspartnern (zum Beispiel Installateuren von mit unseren Produkten verbundenen Produkten, wie u.a. Heizung, Solarpaneele, Isolierung, Wärmepumpen, Wärmepumpen-Heizkessel), von Inkassobüros und Vermittlern, die wir für die Verwaltung unserer Forderungen in Anspruch nehmen, unseren verbundenen Gesellschaften (zum Beispiel ENGIE sa, Senec), den zuständigen Behörden. Diese Dritte sind in Belgien, Frankreich, Schweden, den Vereinigten Staaten, Indien und eventuell in anderen Ländern ansässig. Wenn wir mit in Ländern außerhalb des EWR ansässigen Dritten zusammenarbeiten, die keinen angemessenen Schutz für Ihre personenbezogenen Daten bieten, erlegen wir ihnen vertragliche Verpflichtungen auf, die von einer zuständigen Behörde genehmigt wurden und die einen angemessenen Schutz Ihrer personenbezogenen Daten gewährleisten. Wenn Sie eine Kopie dieser vertraglichen Verpflichtungen erhalten möchten, senden Sie bitte eine E-Mail an data.protection.be@engie.com. Wir behalten uns das Recht vor, vertrauliche Informationen und für Sie nicht relevante Informationen aus dieser Kopie zu entfernen. Ihre personenbezogenen

Daten werden nicht länger als erforderlich für die oben genannten Zwecke gespeichert.

9.4 Sie können auf Ihre personenbezogenen Daten zugreifen oder deren Berichtigung oder Streichung verlangen über www.engie-benelux-privacy.be oder indem Sie ein Schreiben an ENGIE Electrabel CMT, Boulevard Simón Bolívar 36, 1000 Brüssel richten. Auf die gleiche Weise können Sie gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Einspruch erheben oder uns auffordern, deren Verarbeitung zu beschränken. Sie können uns ebenfalls auffordern, Ihre personenbezogenen Daten direkt einem anderen Lieferanten zu übermitteln. Auf dem gleichen Weg können Sie Ihre Zustimmung widerrufen oder uns benachrichtigen, wenn Sie kein Direktmarketing mehr telefonisch, per E-Mail oder per Post erhalten möchten, unter Angabe des oder der von Ihnen gemeinten Kommunikationsmittel(s). Wenn Sie eine Beschwerde im Zusammenhang mit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten haben, könne Sie uns stets wie oben erwähnt kontaktieren oder sich an die Datenschutzbehörde unter www.privacycommission.be wenden.

10. Elektronische Kommunikation

10.1 Für alle Ihre Fragen können Sie ENGIE Kundenbereich erreichen. Sofern Ihr Vertrag nicht vom Typ Direct, DirectPro oder Basic ist, können Sie uns auch über die Energy Line (078 35 33 33) kontaktieren, wenn Sie ein Verbraucher sind, oder über das Kontaktzentrum (078 78 20 20), wenn Sie kein Verbraucher sind.

Auf unserer Website unter www.engie.be steht Ihnen ein persönlicher Kundenbereich zur Verfügung, der Ihnen Zugriff auf bestimmte e-services ermöglicht.

Um Zugang zu unseren e-services zu erhalten, geht Ihnen ein Aktivierungscode zu, mit dem Sie sich unter www.engie.be registrieren können. Passwort und Login können Sie selbst festlegen; für den entsprechenden Schutz sind Sie selbst verantwortlich. ENGIE darf Ihre E-Mail-Adresse benutzen, um Ihnen Ihren Aktivierungscode zu schicken. Sie haften allein für die Verwendung der über die e-services erhaltenen Daten. Sofern die Internet-Dienste für den Versand dieser Daten benutzt werden, verpflichten wir ENGIE, angemessene Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen. ENGIE lehnt jedoch jegliche Haftung ab und geben daher keinerlei Garantie für ein eventuelles Abfangen dieser Daten. ENGIE ist nicht verantwortlich und geben keinerlei Garantie bezüglich des Zugangs zu, der Verbindungsgeschwindigkeit mit und/oder der Verfügbarkeit von Internet oder anderen IT-Diensten.

10.2 Sofern Sie sich dafür entscheiden, Informationen zu Ihrem/Ihren Vertrag/Verträgen per E-Mail zu erhalten, oder Ihren Auftrag online zu erteilen, sind Sie damit einverstanden, dass ENGIE alle Mitteilungen in Bezug auf Ihren/Ihre Vertrag/Verträge mit ENGIE im Rahmen der Möglichkeiten per E-Mail versendet. Dies bedeutet, dass Sie Ihre Mitteilungen nicht mehr in papiergebundener Form per Post erhalten. Die Mitteilungen können unter anderem die Preise und/oder die Bedingungen Ihres/Ihrer Vertrags/Verträge – einschließlich etwaiger Änderungen –, Ihre persönlichen Daten und/oder Umzüge betreffen.

10.3 Wenn Sie sich dafür entscheiden, Ihre Rechnungen und/oder Berechnungsnotizen und -mitteilungen, einschließlich Mahnungen, per E-Mail zu erhalten, oder Ihren Auftrag online zu erteilen, wird ENGIE Ihnen diese Dokumente, soweit möglich, nur per E-Mail zusenden. In diesem Fall erhalten Sie diese Dokumente nicht mehr auf Papier per Post, und die elektronische Rechnung (und/oder Berechnungsnote) wird die einzige offizielle Rechnung (und/oder Berechnungsnote) sein. Sie sind für das Herunterladen und Speichern Ihrer Rechnungen und/oder Berechnungsnotizen verantwortlich. ENGIE archiviert Ihre Rechnungen zwei Jahre lang im Kundenbereich.

10.4 Sie verpflichten sich, Ihre E-Mails regelmäßig abzurufen und sicherzustellen, dass Ihre Mailbox über ausreichende Kapazität zur Speicherung dieser E-Mails verfügt. Außerdem haben Sie zu gewährleisten, dass E-Mails von ENGIE nicht als Spam ausgefiltert werden. Überdies müssen Sie ENGIE über den Kundenbereich unverzüglich über etwaige Änderungen Ihrer E-Mail-Adresse unterrichten. Sollte ENGIE feststellen, dass E-Mails nicht zustellbar sind, kann ENGIE eigenmächtig beschließen, diese Mitteilungen erneut in papiergestützter Form per Post an Sie zu senden. Sie haben jederzeit die Möglichkeit, über Ihren Kundenbereich mitzuteilen, dass Sie diese

Mitteilungen künftig wieder in papiergestützter Form auf dem Postwege erhalten möchten.

11. Haftung

Der Netzbetreiber gewährleistet die Kontinuität der Energielieferung und die Qualität der gelieferten Energie gemäß den Bestimmungen der geltenden Gesetzgebung und Regelungen. Deshalb sind weder ENGIE noch Sie dafür haftbar. Im Falle von Schäden aufgrund einer Unterbrechung, Beschränkung oder Unregelmäßigkeit in der Lieferung Ihrer Energie muss der Netzbetreiber haftbar gemacht werden.

Sie überwachen den ordnungsmäßigen Betrieb und die Wartung Ihrer Anlage. Sie haften vollumfänglich für alle Schäden, die Ihre Anlage Dritten, wie z.B. dem Netzbetreiber oder anderen Netzbenutzern, zufügt. In diesem Zusammenhang stellen Sie ENGIE von allen Ansprüchen Dritter frei.

Ungeachtet des Vorhergehenden und der etwaigen Anwendung einer regionalen Schadensersatzregelung in Bezug auf Energie haften Sie und ENGIE (unabhängig von der Eigenschaft, in der ENGIE im Rahmen dieses Vertrags auftritt) nur für (i) unmittelbare Sachschäden infolge eines Fehlers und (ii) für den Todesfall oder Personenschäden infolge einer Handlung oder Unterlassung, und nicht für indirekte Schäden oder Folgeschäden, Produktionsausfall, entgangenen Gewinn oder Einnahmenverluste.

Die Entschädigung für den unmittelbaren Sachschaden wird pro Schadensfall pauschal festgelegt auf die Summe unserer Rechnungsbeträge, der Selbstabrechnungen oder Ihrer auf der Grundlage unserer Berechnungsnotizen erstellten Rechnungen für das betreffende Produkt für den Zeitraum von 12 Monaten vor dem Schadenseintritt, bzw. in Ermangelung dessen, auf den durchschnittlichen Monatsbetrag der verfügbaren Rechnungen, Selbstabrechnungen oder Ihrer auf der Grundlage unserer Berechnungsnotizen erstellten Rechnungen multipliziert mit 12, bzw. in Ermangelung dessen, den Zwölffachen des vereinbarten monatlichen Betrags der Zwischenrechnungen, Selbstabrechnungen oder Ihrer auf der Grundlage unserer Berechnungsnotizen erstellten Rechnungen.

Im Allgemeinen sind ENGIE und Sie verpflichtet, die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zur Begrenzung des Schadens zu ergreifen.

12. Übertragung

ENGIE ist berechtigt, den Vertrag Dritten zu übertragen, vorausgesetzt, dass dies nicht zu einer Verringerung Ihrer Garantien führen wird. Im Falle einer Übertragung werden Sie von ENGIE in Kenntnis gesetzt.

13. Vollmacht

Sofern Sie nicht ausdrücklich und schriftlich dagegen Einspruch erheben, ermächtigen Sie ENGIE, in Ihrem Namen:

- Ihre Verbrauchsdaten und Einspeisungsdaten der letzten 3 Jahre beim Netzbetreiber zu erfragen;
- bei einem Wechsel des Lieferanten für die Einspeisung, Ihren laufenden Einspeisungsvertrag bei Ihrem früheren Lieferanten zu kündigen.

14. Vertraulichkeit

Die Informationen zu diesem Vertrag werden vertraulich behandelt. ENGIE wird sie ohne Ihr Einverständnis nicht an Dritte weitergeben, es sei denn, dass ENGIE dazu behördlicherseits verpflichtet ist. Die in Artikel 9 genannten Verarbeiter, die Parteien, die diesen Vertrag infolge von Artikel 12 übernehmen könnten, die Netzbetreiber und die zuständigen Behörden gelten nicht als Dritte für die Anwendung dieses Artikels.

15. Geltendes Recht und Online-Schlichtung von Verbraucherrechtsstreitigkeiten

Es gilt das belgische Recht. Sofern Ihr Vertrag elektronisch abgeschlossen wurde, können Sie als Verbraucher die ODR-Plattform für die Online-Schlichtung Ihrer Rechtsstreitigkeiten nutzen, und zwar unter <https://webgate.ec.europa.eu/odr/main/index.cfm?event=main.home.slow&lng=DE>.